

Synoden zwischen Mehrheit und Wahrheit

-Zu einem ungelösten protestantischen Grundproblem –

(Verfaßt im Oktober 2001 aus Anlaß des Jubiläums „475 Jahre Homberger Synode und Reformation in Hessen“, bei dem ich die EKHN vertrat)

Reinhard Slenczka¹ hat nicht nur eigene synodale Erfahrungen so reflektiert: „Wer von einer geistlichen Wirklichkeit unserer verfaßten Synoden spricht oder wer Synoden auf ihre geistliche Wirklichkeit anspricht, trifft entweder auf ein mitleidiges Lächeln oder auf fragende Verwunderung, wo es doch so menschlich, allzu menschlich, in Synoden zugeht. Doch darin erscheint bereits das verbreitete Mißverständnis, daß das Geistliche und damit doch der Heilige Geist nicht im Gegenwärtig – Menschlichen erwartet wird, sondern in historischen Idealisierungen oder irrealer Moralisation“. Und Wilhelm Maurer² bemerkte: „Niemand hat es bis heute fertiggebracht, ein demokratisch waltendes Kirchenregiment theologisch zu begründen“. Versteht man Synoden im Grunde säkular und ungeistlich, dann braucht man sich nicht zu wundern, wenn sie sich zunehmend mit Themen und Aufgaben politischer Parlamente beschäftigen und wenn parlamentarische Verhaltensweisen alles beherrschen. Während meiner EKD – Zeit waren das Atomfragen, Südafrika, Umweltverschmutzung, Raketen und Nachrüstung, Grüne und Grünes usw. Die Kirche wurde schnell als „Ersatzpartei“³ in Anspruch genommen, die politische Moralisation hypertroph! Martin Luther⁴ sei hier wenigstens zitiert: „Christus ist tragender Grund und daher bleibender Maßstab und sein Wort, nicht eine Mehrheit oder Minderheit. Daher ist in vertrauensvollem Glauben, in liebendem Gehorsam und nach genauen Regeln zu unterscheiden, ob Christus spricht oder nicht. Wenn er gesprochen hat, so ist es anzunehmen, wenn nicht, dann ist es zurückzuweisen“. Die Stelle entstammt (in Übersetzung) Luthers Disputation „De potentate concilii“.

Die Synode: „Gemeinde unter dem Wort“ oder Parlament?

Im Jahr 1947 versandte der Landesbruderrat der Bekennenden Kirche Nassau – Hessen seine „Erläuterungen zum Entwurf einer Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Nassau – Hessen“. In diesen „Erläuterungen“, die zum Beispiel einen „Bischof“ als „Inhaber des leitenden Amtes der Gesamtkirche“ vorsahen (Niemöller hat das dann „gekippt“!), heißt es zum Beispiel: „Die Kreissynode selbst soll sich als Gemeinde unter dem Wort verstehen. Bei ihren Beratungen soll sie das Hauptgewicht auf die genaue und klare Schriftbegründung legen, um so gleich auf der ersten Stufe des kirchlichen Aufbaues ein Beispiel dafür zu geben, daß eine Kirchenversammlung eine Synode und kein Parlament ist. Deshalb darf es in ihr z.B. keinen Fraktionszwang geben....Die Kreissynode ist nichts anderes als eine kirchliche Zusammenkunft der einzelnen Gemeinden in ihren Vertretern. Indem diese Abgesandten sich versammeln, bilden sie als Synode eine Gemeinde unter dem Wort und sind jetzt nicht mehr Vertreter ihrer Einzelgemeinde, sondern Glieder der Synodalgemeinde“. Angesichts so mancher heutigen Synodalpraxis, die, zwischen Mehrheit und Wahrheit angesiedelt, eher politischen Kategorien entspricht, sind dies „goldene Worte“⁵. Martin Niemöller waren sie ernst! So verließ er 1968 die Kirchensynode der EKHN voller Empörung über das allgemeine Drängen auf eine „Demokratisierung“ der Kirche: Die Kirche habe einen „Kyrios“ und könne deshalb nicht mit einem Parlament gleichgestellt werden⁶.

Das Interpretament „Parlament“ bedeutet, daß Synoden so etwas wie Körperschaften sind, die durch Mehrheitsbeschlüsse geistliche und weltliche Materien entscheiden. Nicht nur die Anrede „Hohe Synode“ oder das mit viel Pathos vorgetragene Wort von der „Synode als dem obersten Organ“ weisen in die Richtung „Kirchenparlament“, von „Gesprächskreisen“ und „Gruppen“ usw. einmal abgesehen, die zumindest latent in der Gefahr stehen, Fraktionen zu bilden und vor allem in der „Personalpolitik“ ihre Macht zu demonstrieren. Minderheiten gehen dann meist leer aus. „Taktik“ ersetzt schnell geistliche Argumente; Gruppenzugehörigkeit scheint dann wichtiger als Fähigkeiten zu sein usw. Das hier auftretende Dilemma hat Reinhard Slenczka⁷ so beschrieben: „Bei unseren Synoden in der evangelischen Kirche treffen wir damit auf ein fundamentales und vor allem theologisch ungeklärtes Problem. Nahezu ausnahmslos werden in unseren kirchlichen Grundordnungen die Synoden nicht von ihrem geistlichen Wesen her bestimmt, sondern in Analogie zu den staatlichen Verfassungen nach dem Prinzip der

Gewaltenteilung als Organe der Legislative verstanden. In entsprechender Weise dienen sie dann zur Repräsentation der Kirchenmitgliedschaft. Mit Sorgfalt wird darauf geachtet, daß die Synoden einen möglichst genauen Querschnitt durch die Gemeinde nach Alter, Geschlecht, Berufsgruppen sowie Parteizugehörigkeit und theologischer Ausrichtung bieten. Bisweilen mag man fragen, ob so die ‚ecclesia repraesentativa‘ nicht schon in eine ‚societas repraesentativa‘ übergegangen ist“. Wie kann aber angesichts einer solchen „Parlamentarisierung“ die Synode im geistlichen Sinn kirchenleitende Aufgaben wahrnehmen?⁸ Noch heute erscheint mir Werner Elerts⁹ Bemerkung wichtig: „Ob eine Synode ihre Verhandlungen mit Gebet eröffnet, ‚Ein feste Burg‘ singt, das Glaubensbekenntnis gemeinsam spricht, alles dies ändert nichts daran, daß diese Synoden wie vor ihnen die Konsistorien Körperschaften sind, die durch Mehrheitsbeschlüsse im Namen der Kirche handeln sollen. Geistliche Entscheidungen jedoch können nur von einzelnen gefällt werden, infolgedessen können Kollegialorgane schon nach ihrem Wesen lediglich legislative und administrative Funktionen ausüben, die der äußeren Ordnung der Kirche dienen“. Das mag „konservativ“ klingen! Immerhin hat der frühere Bundespräsident und Präses der EKD – Synode Gustav Heinemann (SPD) den Gegensatz zwischen Synode und Parlament deutlich herausgestellt¹⁰: „Synode und Parlament...sind nach ihren Aufträgen, ihrem Zustandekommen und ihren Arbeitsweisen zwei Körperschaften gleicher Verschiedenheit, wie Kirche und Staat, wie Jesus und Pilatus verschieden sind“. Die Kirche ist das „Organ der göttlichen Rechtfertigung des Menschen, der Staat hingegen das Organ des menschlichen Rechts“. Hier schlägt sich ein Verständnis von Synode nieder, wie es zum Beispiel 1934 in Barmen zum Ausdruck kam: die enge Zusammengehörigkeit von Synode und Gemeinde gerade in ihrer geistlichen Wirklichkeit sowie das Treffen von synodalen Entscheidungen nach theologischen (und nicht primär nach politischen und kirchenpolitischen) Kriterien. Damit steht die Synode aber auf der Seite der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde und nicht auf der Seite des Parlaments, es sei denn, man läßt sich von der Welt die Tagesordnung der Kirche vorschreiben und versteht den Gottesdienst als eine politische Aktion, wenn man ihn nicht zu einem psychischen Wellness-Unternehmen umfunktioniert. Eine Synode nach biblischem Verständnis wird „gefeiert“, „zelebriert“ – wie ein Gottesdienst. Und umgekehrt: Jede gottesdienstliche Versammlung der Gemeinde ist von ihrem Wesen her synodal, sofern die oben genannten Kriterien Luthers zutreffen. „Daß die Konzile geirrt haben und Synoden irren können, ist einer der geläufigsten reformatorischen Grundsätze. Ob und wann jedoch Konzile bzw. Synoden die Wahrheit sagen, ist eine bei uns theologisch völlig ungeklärte Frage...Was bei uns in der Theologie fehlt, zeigt in der synodalen Praxis seine Folgen...Reine Lehre und Rechtgläubigkeit sind Reizworte..Allerdings zeigt sich dann gerade in der synodalen Praxis, wie sich oft hinter einer Abweisung der Wahrheitsfrage bei einzelnen und Gruppen unter dem Schein unbegrenzter Toleranz ein subjektivistischer Totalitätsanspruch mit radikaler Intransigenz verbirgt. Pluralismus ist ja nicht einfach der Gegensatz zur Wahrheit, sondern in erster Linie eine Erschleichung eines Wahrheitsanspruchs, der seine eigenen Kriterien und Interessen verdecken will“¹¹.

Der Pluralismus als synodales Dogma?

Um 1970 wurde das Schlagwort „Konziliarität“ modern. Mit ihm war, zunächst meist verdeckt, eine Handlungsanleitung verbunden. Im Hochschulbereich hieß es zum Beispiel: „Marx an die Uni!“ Gemeint war damit zunächst der Appell an die damals Herrschenden, sich „liberal“ und „demokratisch“ zu zeigen und auch andere Auffassungen zuzulassen. War man aber dann selbst an der Macht, war schnell die Liberalität vergessen; die eigenen Pfründen wurden ausgebaut und zäh verteidigt. Die Schlagwörter „Konziliarität“ und „Pluralismus“ wurden, was ihren ideenpolitischen Gehalt anbelangt, deckungsgleich: Die eigene Auffassung herrschend zu machen!

Neben dem Aspekt der „Synodaletik“ spielt hier vor allem auch derjenige der „Synodaltheologie“ eine Rolle! Auch hier hatte das Pluralismusargument zunächst die Funktion, unerwünschte theologische Nachfragen an die Legitimität der eigenen Position abzuwehren und die eigenen Überzeugungen in die institutionalisierten Entscheidungsvorgänge einzubringen. Man appellierte hier zunächst an protestantisch – liberales Erbe. Galt dann aber die so durchgesetzte eigene Position als mehrheitsfähig, wurde man meist schnell „orthodox“ im Sinne des Versuchs, die Alleinherrschaft rigoros zu praktizieren. Reinhard Slenczkas¹² Erfahrungen decken sich hier weithin mit den meinigen: „Wo die ganze Dimension, was Wahrheit in Christus

ist und was das Evangelium als Rettung aus dem Gericht gibt, fehlt, wird es keineswegs in synodalen Debatten friedlicher. Vielmehr gewinnen dann unvermeidlich die Maßstäbe der theologischen Richtungen, der politischen Bindungen, der menschlichen Einsichten und Interessen die Oberhand. Die sooft beklagte und ebenso oft angestrebte Politisierung unserer Synoden ist eigentlich nur eine Folge davon, daß sie sich ihrer geistlichen Wirklichkeit und Aufgabe nicht mehr bewußt sind“ oder sie so interpretieren, daß sie mit der eigenen politischen Meinung übereinstimmen. Darin war zu meiner Synodalzeit in der EKD die „Offene Kirche“ allen anderen Gruppen überlegen.

Im Blick auf Schrift und Bekenntnis ist „Synode“ aber wesentlich als ein Geschehen zu verstehen und nicht körperschaftlich – statisch als „Vertretungsorgan“¹³. Die Weite der Repräsentationsbasis ist darum nicht maßgeblich für die Autorität der Synode. „Im ganzen ist indessen die Geschichte der Synode im 19. Jahrhundert als Parallele zum Aufstieg des Konstitutionalismus im politisch – staatlichen Bereich zu verstehen. Die Synode wird zum kirchlichen ‚Parlament‘, zur Vertretung des ‚Kirchenvolkes‘“¹⁴. Mögen auch die Bekenntnissynoden von Barmen und Dahlem sich von diesem körperschaftlich – statischen Denken noch einmal distanziert und die Synode als „Gemeinde unter dem Wort“ verstanden haben: Spätestens im Gefolge der „1968er Bewegung“ ist man sogar noch einen Schritt weitergegangen, indem man auch das körperschaftlich – statische Verständnis zugunsten eines „Demokratieverständnisses“ durchbrochen hat, das jenes als „formal“ und „bürgerlich“ abtat und an seiner Stelle eine „direkte“ und „substantielle“ Demokratie praktizieren wollte, was faktisch auf die Herrschaft gewisser Funktionäre und Gremien hinauslief. Demokratie (auch in der Kirche!) wird dann schnell totalitär; politische Anliegen werden religiös überhöht und Wahrheit durch Mehrheit bestimmt!

Moralistische Moral?

Betrachtet man die Inhalte und Themen, mit denen sich Synoden heute beschäftigen, so fällt schon seit geraumer Zeit eine Verschiebung der Gewichte von der Dogmatik zur Ethik auf. Genauer: Vor allem im Gefolge einer Politisierung tritt jetzt eine enorme Moralisierung in den Vordergrund. Für einen Historiker ist es nicht schwer, J. J. Rousseau hier als „Kirchenvater“ auszumachen! Ein Beispiel dafür ist die zunehmende Bereitschaft zu öffentlichen und plakativen Bußbekenntnissen für alle möglichen Taten und Untaten in der Vergangenheit nicht nur im Raum der Kirche, sondern auch im politischen Bereich, wie zum Beispiel die Beichtgewohnheiten von Bill Clinton im Blick auf Uganda und Senegal oder von Japans Premier Keizo Obuchi hinsichtlich Koreas¹⁵ zeigen. Hermann Lübke versteht dieses Vordringen der „Buße“ in die Politik mit Recht als Zeichen einer um sich greifenden „Zivilreligion“, die sich vor allem in Deutschland im politischen und im kirchlichen Raum, primär focussiert auf die Überwindung des „kommunikativen Beschweigens“ der eigenen Schuld im sog. „Dritten Reich“, feststellen läßt. Auch wenn die westliche Gesellschaft den Eindruck erweckt, sich in ihrer Mehrheit von Kirche und Religion zu verabschieden: Areligiös ist sie dennoch nicht geworden. Besonders im Blick auf öffentliche Bußbekenntnisse macht sich die protestantische, näherhin vor allem die (sich von katholischer und lutherischer „Privatbeichte“ absetzende) calvinistische Tradition der „Offenen Schuld“ bemerkbar, die lautstarkes Bekennen von Schuld mit dem Abwerfen einer großen Last gleichsetzt. Das Ganze läuft nach einem bestimmten Ritual ab, auf das ich jetzt nicht näher eingehen kann. Wichtig ist mir, daß hier sowohl im staatlich – gesellschaftlichen als auch im kirchlich – synodalen Bereich „zivilreligiöse“ Elemente die Akzente setzen. „Rechtfertigung“ wird hier zivilreligiös buchstabiert! Was heißt das?

Die Rechtfertigung allein durch den Glauben an Jesus Christus will bekanntlich keine theoretische Aussage über das Wesen des Menschen machen¹⁶, sondern spricht ein Urteil Gottes über ihn und seine Welt aus: „Es ist ein streng theologisches, sogar kultisches Urteil, das sagt: Der Mensch verhält sich in den Augen Gottes nicht richtig, wenn er sein und der Welt Heil von einer Hebung der menschlichen Moral oder einer Verbesserung der Staats- und Gesellschaftsordnung erwartet. Er soll sich ernsthaft um die eine bemühen und entschieden für die andere einsetzen; aber die individuelle, politische und soziale ‚Gerechtigkeit‘, die auf diesem Wege erreicht wird, reicht nicht aus. Wo Menschen sind, da menscht es auch. Das ist kultisches Denken. Seine kultlogische Konsequenz lautet: Es kommt nicht auf die moralische Leistung, sondern auf das Vertrauen zur Güte Gottes an. Nur wer sich auf sie, nicht auf die ‚Werke des Gesetzes‘ beruft, verhält sich in den Augen Gottes richtig“¹⁷. Löst man die

Rechtfertigungslehre aus ihrem theologisch – kultischen Zusammenhang, kann sie unverstandlich und beliebiger Transformation fahig werden.

Rousseau ist nun ein Beispiel dafur, wie der negative Gehalt der Rechtfertigungslehre zivilreligios in der europaischen Kultur- und Gesellschaftskritik weiterwirkt. Seine Kultur- und Sittenkritik macht zwar stellenweise noch den Eindruck einer christlichen Bupredigt. Manchmal fuhlt man sich sogar in eine Synode versetzt! Aber Rousseaus Kritik ist wesentlich –auch darin mancher Synode verwandt- eine Anklage der Gesellschaft! Das Aufrichtende und Trostende der biblischen Bupredigt fehlt ihr. Sie ist Gesetz ohne Evangelium!

Rousseau hat auch literarisch eine Lebensbeichte abgelegt; sie ist in ihrer Offenherzigkeit und Vollstandigkeit durchaus mit der Augustins vergleichbar. Aber sein Beichtbekenntnis richtet sich an die Gesellschaft, nicht wie das Augustins an Gott. Es lauft letztlich auf eine Selbstrechtfertigung hinaus, die mit dem Satz schliet: „Ich erklare laut und ohne Furcht: Wer, sogar ohne meine Schriften gelesen zu haben, mit eigenen Augen mein Naturell, meinen Charakter, meine Sitten, meine Neigungen, meine Vergnugungen, meine Gewohnheiten untersucht, und dann noch mich fur einen ehrlosen Menschen halten kann, der ist selbst ein Mensch, den man aufhangen sollte“.

Die Moral hat hier ihre biblische Orientierung verloren, ihr Korrektiv preisgegeben, das sie in der Lehre von der Rechtfertigung des Sunders hat. Dies hat zur Folge, da die Moral „moralistisch“ wird. Das will sagen: „Man erwartet nicht, durch Gott gerechtfertigt zu werden, sondern rechtfertigt sich vor sich selbst und, sei es spontan oder unter Zwang, vor der Gesellschaft. Aber die Gesellschaft pflegt in ihrem Urteil wenig sachlich zu sein; sie ist selten hochherzig. Ihr Moralismus wird unertraglich, wenn politische Fehlentscheidungen, auch solche, die nicht zu kriminellen Delikten gefuhrt haben, und individuelle Fehltritte, die dem Bereich des personlichen Lebens angehoren, planmaig gesammelt, registriert und bei gegebenem Anla politisch ausgenutzt werden. Das alles ist zwar nicht neu. Aber es hat zu allen Zeiten das Zusammenleben der Menschen vergiftet“¹⁸.

Ein Geltendmachen der biblischen Rechtfertigungslehre im zivilreligiosen Kontext bedeutet jedoch u.a. eine Kritik an einer „bermoralisierung“ in Politik und offentlichem Leben. Von der Rechtfertigungslehre her ist eine Entdramatisierung solcher Moralisationen dringend geboten. Dem „Triumph der Moral“ gilt es die „Macht der Gnade“ entgegenzustellen. Eine hypertrophe Moral fuhrt bekanntlich zu einem Dauertribunal, zur Tribunalisierung der gesamten menschlichen Lebenswirklichkeit; man fluchtet aus dem „Gewissen haben“ in das „Gewissen sein“. Es geht hier um „Christentum minus Gnade“.

Wer das Rechtfertigungsverlangen „ubiquisiert“, ist nur zu oft vom utopischen Glauben an die Herstellbarkeit einer innerweltlichen Perfektibilitat des Menschen geleitet, vom Glauben an eine mogliche innerweltlich – sakulare Theophanie des Menschen. „Studiert man die Zeugnisse der Versuche, diese Theophanie zu realisieren, so entdeckt man eine Geschichte des Mutes, der Opferbereitschaft, der wissenschaftlichen, kunstlerischen und sakular – religiosen Hingabe. Diese Geschichte war aber auch eine Geschichte von Gewalt, Terror und Verbrechen. Die Erfahrungen gerade unseres Jahrhunderts lehren: Die Schaffung des kommenden Neuen Menschen bedeutet immer wieder die Liquidierung des ‚Alten Menschen‘, der den Weg in die neue Zeit nicht mitgehen wollte. Dies gilt insbesondere fur die totalitaren politisch – messianischen Ideologien. Sie wuten sich auf der Seite der Geschichte als der sakularen Heilsgeschichte, in die der neue Mensch eintreten wird“¹⁹. Wird der Mensch Gott, schafft er schnell den Menschen ab!

Synodale Konsequenzen

Fur synodale Entscheidungen und kirchliche Verlautbarungen gilt, da theologische Themen nicht einfach solche neben anderen sein konnen, wobei allerdings wichtig ist, da sich das Theologische auch gema Schrift und Bekenntnis identifizieren lat. Es geht nicht an, mittels hermeneutischer Prozeduren oder unter Ausnutzung der Gruppenmehrheit alles Mogliche als „theologisch“ auszugeben. Die Geschichte vom „Barmherzigen Samariter“ ist auch ein synodaler Martyrer. „Worte und Stellungnahmen aus der Kirche zu aktuellen Problemen scheinen ein Bedurfnis der Zeit und vor allem eine Forderung der Massenmedien zu sein, an denen die Bedeutung der Kirche fur die heutige Gesellschaft gemessen wird. Es ist offenbar eine moderne Form des Bekenntnisses, freilich nicht vor Gott, sondern vor den Menschen. Soweit solche Erklarungen soziale und politische Auseinandersetzungen betreffen, kommen

durch sie unausweichlich die entsprechenden Polarisierungen auch in die kirchlichen Gremien. Das ist weder überraschend noch zu verhindern; das meiste davon ist ohnehin vergeblich und rasch vergänglich. Wesentlich ernster aber ist die Frage, wie sich diese oft unvermeidlichen Erklärungen zu dem Amt der Fürbitte verhalten, das der Kirche in einer unvertretbaren Weise aufgetragen und ermöglicht ist. Könnte es so sein, daß die christliche Gemeinde um so lauter öffentlich meint reden zu müssen, je weniger sie auf die Wirkung ihrer Fürbitte vor Gott gerade auch für die Probleme dieser Welt vertraut?²⁰ Daß so manche Fürbittgebete in Wirklichkeit „Information“ (oder Nachhilfe) für Gott sind, ist oft eine Tatsache, wenn die „Tagesordnung der Welt“ die „Tagesordnung der Kirche“ sein soll. Ob „draußen“ wirklich die Themen interessieren, die in Synoden als aktuelle „Bedürfnisse“ ausgegeben werden? Wer definiert eigentlich solche „Bedürfnisse“? Die jeweilige Mehrheit? Wo bleibt dann die Wahrheitsfrage?

Anmerkungen

- 1) Reinhard Slenczka, Synode zwischen Wahrheit und Mehrheit – Dogmatische Überlegungen zur synodalen Praxis, in: Lutherische Kirche in der Welt, Folge 31, 1984, 87-103; hier 90.
- 2) Wilhelm Maurer, Typen und Formen aus der Geschichte der Synode, in: Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses, Heft 9, Berlin 1955, 78-99; hier 99.
- 3) Vgl. Günter Brakelmann, Die Kirche als Ersatzpartei? In: Argumente für Frieden und Freiheit, Melle 1983, 55-61. - Karl Dienst, Der Mißbrauch des Bekenntnisses in einer politisierenden Kirche. Anmerkungen zu einem bekannten Vorwurf, in: Wingolfsblätter 105, 1986, Folge 1, 5ff.
- 4) WA 39 I, S.194, 10-13.
- 5) Vgl. auch Peter Brunner, Das geistliche Amt, seine übergeordnete Gestalt und die Ordnung der Kirche. Eine theologische und kirchenrechtliche Untersuchung zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt 1965. Als Manuskript gedruckt im Auftrag der Lutherischen Konferenz in Hessen und Nassau.
- 6) Vgl. Martin Greschat, Martin Niemöller, in: Gestalten der Kirchengeschichte. Hg. von Martin Greschat, Band 10,2, Stuttgart u.a. 1985, 187-204; hier 200.
- 7) Slenczka (wie Anm.2), 90.
- 8) Slenczka (wie Anm.2), 103, Anm.3, macht auf die Diskussion um die Frage nach einem dogmatischen „locus de synodis“ zwischen Wolfgang Trillhaas (Die lutherische Lehre „de potestate ecclesiastica“, in: ZZ 11,1933, 497-513) und Karl Gerhard Steck (Der „locus de synodis“ in der lutherischen Dogmatik, in: Theologische Aufsätze, Karl Barth zum 50. Geburtstag, München 1936, 338-352) aufmerksam.
- 9) Nach Werner Elert, Ecclesia Militans. Drei Kapitel von der Kirche und ihrer Verfassung, Leipzig 1933, 34.
- 10) Gustav Heinemann, Das Verhältnis von Synode und Parlament, in: Emders Synode 1571-1971. Beiträge zur Geschichte und zum 400jährigen Jubiläum, Neukirchen – Vluyn 1972, 285-294; hier 292.
- 11) Slenczka (wie Anm.2), 94.
- 12) Slenczka (wie Anm.2), 99.
- 13) Vgl. RGG³ VI, Sp. 569ff.
- 14) Ebd. Sp. 570.
- 15) Hermann Lübke, Ich entschuldige mich. Das neue politische Bußritual, Berlin 2001. – Karl Dienst, „Wenden“ – und kein Ende? In: Homiletische Monatshefte 76, 2000/2001, Heft 6, März 2001, 277-281.
- 16) Zum Folgenden vgl. Friedrich Delekat, Johann Heinrich Pestalozzi, Heidelberg ²1968.- Ders., Der gegenwärtige Christus, Stuttgart 1949.
- 17) Delekat (wie Anm.17), Pestalozzi, 11f.
- 18) Delekat, Pestalozzi, 259.
- 19) Gottfried Küenzlen, Der Neue Mensch. Eine Untersuchung zur säkularen Religionsgeschichte der Moderne, München 1994, 275.
- 20) Slenczka (wie Anm.2), 102.